



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-19/03465-25

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV

wegen **Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze auf Grund eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden Karsten Bourwieg,
den Beisitzer Wolfgang Wetzl
und den Beisitzer Bernd Petermann,

gegenüber der NGN Netzgesellschaft Niederrhein MBH, St. Töniser Straße 126, 47804 Krefeld, vertreten durch die Geschäftsführung

- Netzbetreiber -

am 04.11.2019 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2020 wird in Höhe der Anlage A1 stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Beschlusskammer wird den vorliegenden Beschluss ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft hinsichtlich des zu-grunde gelegten Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen anpassen, wenn
 - a. der Netzbetreiber Beschwerde gegen den Beschluss der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur zur Festlegung der Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen vom 05.10.2016 (BK4-16-160) eingelegt und nicht zurückgenommen hat und
 - b. der Beschluss BK4-16-160 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass andere Zinssätze festgelegt werden, als dies im ursprünglichen Beschluss BK4-16-160 vorgesehen war.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 27.06.2019, eingegangen bei der Beschlusskammer am 01.07.2019, und mit Übermittlung des Erhebungsbogens über das Energiedatenportal einen Antrag auf Anpassung der festzulegenden kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2020 gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i.V.m.

§ 10a ARegV gestellt. Die von der Antragstellerin beantragten Anpassungen sind aus Anlage A1 dieses Beschlusses ersichtlich.

Der am 28.06.2019 über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelte Erhebungsbogen liegt der Entscheidung zu Grunde.

Die Beschlusskammer 8 hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 29.08.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 18.09.2019 Stellung genommen.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der Sitz des Netzbetreibers belegen ist, wurde gemäß § 58 Abs.1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Anpassung der Erlösobergrenze der Antragstellerin ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde.

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die beantragte Anpassung bedarf gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ARegV der Festlegung durch die Regulierungsbehörde. Die Anpassung ist unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV zu genehmigen.

3. Anspruch auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze

Die Antragstellerin hat dem Grunde nach einen Anspruch auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 10a ARegV. Sie hat die Anpassung frist- und formgerecht beantragt und es entstehen ihr aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagengüter Kapitalkosten.

3.1 Frist- und formgerechte Antragstellung

Voraussetzung für die Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund der Berücksichtigung eines Kapitalkostenaufschlags ist die inhaltlich bestimmte, form- und fristgerechte Antragstellung durch den antragsberechtigten Netzbetreiber.

3.1.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind ausschließlich Verteilnetzbetreiber; gem. § 10a Abs. 10 ARegV gelten die Regelungen zum Kapitalkostenaufschlag nicht für Betreiber von Übertragungsnetzen. Ohne Bedeutung ist, ob die Erlösobergrenze des Verteilernetzbetreibers im Regelverfahren oder im vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV festgelegt wurde. Die Antragstellerin ist Verteilernetzbetreiber und somit gemäß § 10a ARegV antragsberechtigt.

3.1.2 Antragszeitpunkt

Der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10a ARegV kann gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 ARegV zum 30.06. eines Kalenderjahres gestellt werden. Nach § 34 Abs. 6 ARegV kann der Antrag auf Genehmigung eines Kapitalkostenaufschlags erstmals zum 30.06.2018 für das Kalenderjahr 2019 gestellt werden.

3.1.3 Antragsform

Nach § 10a Abs. 9 ARegV muss der Antrag des Netzbetreibers sämtliche zur Berechnung des Kapitalkostenaufschlags nach den § 10a Abs. 1 bis 8 ARegV notwendigen Unterlagen enthalten.

Insbesondere sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die nach dem Basisjahr in Betrieb genommenen und geplanten betriebsnotwendigen Anlagegüter, die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Anlage 1 der StromNEV sowie für die nach dem Basisjahr in Betrieb genommenen oder geplanten betriebsnotwendigen Anlagegüter von den Anschlussnehmern gezahlten oder zu erwartenden Netzanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse nach § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 StromNEV anzugeben. Diese Aufzählung ist nicht abschließend („insbesondere“). Daneben sind sämtliche weiteren, für die Prüfung erforderlichen oder zweckmäßigen Unterlagen und Informationen dem Antrag beizufügen.

Der Antrag wurde von der Antragstellerin formgerecht, schriftlich und elektronisch bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Der zum Antrag gehörende Erhebungsbogen wurde unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei übermittelt. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigelegt.

3.1.4 Antragszeitraum

Eine Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags erfolgt gem. § 4 Abs. 4 S. 2 2. HS ARegV immer zum 01.01. des auf das Jahr der Antragstellung folgenden Kalenderjahres; gem. § 10a Abs. 1 S. 3 ARegV gilt eine

Genehmigung stets bis zum 31.12. des auf den Antrag folgenden Kalenderjahres. Damit gilt die vorliegende Genehmigung vom 01.01. bis zum 31.12.2020.

3.1.5 Antragsgegenstand

Gegenstand des Antrages auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze aufgrund eines Kapitalkostenaufschlags ist die Erhöhung der kalenderjährliche Erlösobergrenze des auf das Jahr der Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Die ursprünglich von der Antragstellerin beantragte Anpassung und die von ihr dar-gelegte Ermittlung des Kapitalkostenaufschlags basierend auf den von ihr dargelegten Kapitalkosten ergibt sich aus Anlage A1 dieses Beschlusses.

3.2 Materielle Voraussetzungen

Materiell setzt die Genehmigung eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag voraus, dass dem Netzbetreiber Kapitalkosten aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagengüter entstehen.

3.2.1 Kapitalkosten

Kapitalkosten sind in § 10a Abs. 1 S. 2 ARegV definiert. Kapitalkosten im Sinne des Kapitalkostenaufschlags nach § 10a Abs. 1 S. 1 ARegV sind danach die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer und Fremdkapitalzinsen.

3.2.2 Relevante Investitionen

Im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags können gem. § 10a Abs. 1 S. 1 ARegV nur solche Kapitalkosten berücksichtigt werden, die aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagengüter entstehen. Erfasst sind grundsätzlich alle Neuinvestitionen ohne Unterscheidung zwischen Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen.

3.2.3 Berücksichtigungsfähige Anlagengüter

Berücksichtigungsfähige Anlagengüter sind gem. § 10a Abs. 2 S. 1 ARegV diejenigen betriebsnotwendigen Anlagengüter,

die ab dem 01.01. des Jahres, das auf das Basisjahr der jeweils anzupassen-den Erlösbergrenze folgt, aktiviert werden

oder

deren Aktivierung bis zum 31.12. des Jahres, für das der Aufschlag genehmigt wird, zu erwarten ist.

Berücksichtigungsfähige Anlagengüter sind dabei grundsätzlich solche Anlagen-güter, die auch bei der Ermittlung des Kapitalkostenabzugs gemäß § 6 Abs. 3 ARegV Berücksichtigung gefunden haben. Damit sind auch Bestände des immate-riellen Vermögens sowie Buchwerte der Grundstücke erfasst; sie werden im Rah-men des Kapitalkostenaufschlag mit den jeweiligen handelsbilanziellen Werten berücksichtigt. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass bei den immateriellen Vermögensgegenständen kein doppelter Ansatz von Software erfolgte, die bereits im Sachanlagevermögen aufgeführt ist. Darüber hinaus sind Anlagen im Bau – für diese wird im Rahmen des Kapitalkostenabzugs gemäß § 6 Abs. 3 ARegV ein vollständiger Abgang im Folgejahr unterstellt – im Kapitalkostenaufschlag mit ih-rem Buchwert im jeweiligen Jahr zu berücksichtigen. Somit wird beim Kapitalkos-tenaufschlag der gesamte Bestand der Anlagen im Bau im Genehmigungszeit-raum, wie er vom Netzbetreiber angegeben wurde, als Zugang berücksichtigt und nicht nur die im maßgeblichen Jahr erstmalig aktivierten Anlagen im Bau. Zugleich bleiben die in Vorjahren angesetzten Anlagen im Bau unberücksichtigt, da inso-weit die in Betrieb genommenen Anlagen als Zugänge im Anlagevermögen be-rücksichtigt werden.

Nicht berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen für Anlagenabgänge. § 10a Abs. 2 S. 1 ARegV listet abschließend auf, welche Investitionen im Rahmen des Auf-schlags zu berücksichtigen sind. Aufwendungen aus Anlagenabgängen sind gera-de keine Kapitalkosten aus Investitionen in betriebsnotwendige Anlagengüter, die ab dem 01.01. des Jahres, das auf das Basisjahr der jeweils anzupassenden Er-lösbergrenze folgt, aktiviert werden oder deren Aktivierung bis zum 31.12. des Jahres, für das der Aufschlag genehmigt wird, zu erwarten ist. Eine Berücksichti-gung im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags ist somit ausgeschlossen.

Nachaktivierungen sind berücksichtigungsfähig. Diese werden der Berechnungsmethodik des Kapitalkostenaufschlags folgend als eigenständiges Wirtschaftsgut betrachtet und im Jahr der Nachaktivierung berücksichtigt.

Soweit möglich ist hinsichtlich der Anlagengüter auf Ist-Daten abzustellen, im Übrigen sind Planwerte heranzuziehen. Dies bestimmt § 10a Abs. 2 S. 2 ARegV: Bis einschließlich des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres ist auf den tatsächlichen Bestand an betriebsnotwendigen Anlagengütern abzustellen und im Übrigen bis einschließlich des Jahres, für das die Anpassung der Erlösobergrenze aufgrund des Kapitalkostenaufschlag erfolgt, auf den zu erwartenden Bestand abzustellen. Damit sind vorliegend Anlagengüter erfasst, die zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.12.2020 aktiviert wurden oder voraussichtlich aktiviert werden. Für die Jahre 2017 und 2018 ist auf Ist- und für die Jahre 2019 und 2020 auf Planwerte abzustellen. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin nur solche Anlagengüter ihrem Antrag zugrunde gelegt hat, die sie tatsächlich in 2017/2018 aktiviert hat bzw. tatsächlich plant, in 2019/2020 zu aktivieren. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass dies nicht der Fall ist. Überdies ermittelt der Netzbetreiber gemäß § 5 Abs. 1a ARegV bis zum 30.06. des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wurde, die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er bei Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt. Die Differenz ist auf dem Regulierungskonto des Jahres, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wurde, zu verbuchen. Die Beschlusskammer hat den vom Netzbetreiber ermittelten Regulierungskontosaldo nach § 5 Abs. 3 ARegV zu genehmigen und wird hierbei die tatsächlich in den Jahren 2017 bis 2020 aktivierten Anlagengüter zugrunde legen. So wird zum einen sichergestellt, dass die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nicht durch den überhöhten Ansatz von Plankosten sachwidrig erhöht werden (Heuser, in: Holznagel/Schütz, ARegR, 2. Aufl. 2019, § 10a Rn. 40). Zum anderen findet in den Verfahren zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos eine materielle Prüfung der Ist-Kosten statt.

Berücksichtigungsfähig sind auch solche Anlagengüter, die nicht vom Netzbetreiber selbst, sondern im Falle von gepachteten Vermögensgegenständen von Drit-

ten aktiviert wurden oder voraussichtlich aktiviert werden. Nicht berücksichtigungsfähig sind Anlagengüter, die nicht vom Netzbetreiber, sondern von einem Dienstleister aktiviert wurden oder voraussichtlich aktiviert werden. Die Erhöhung von Kapitalkosten eines Dienstleisters wird über das Dienstleistungsentgelt vollumfänglich abgegolten. Dies gilt umso mehr, als Dienstleistungen im Wettbewerb beschafft werden können. Diese Rechtsauffassung wurde vom OLG Düsseldorf bestätigt (vgl. u.a. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.06.2019, Az.: VI-3 Kart 165/17 [V], S. 38 ff.)

Ein Kapitalkostenaufschlag kann nur für Maßnahmen beantragt werden, die nach ihrer Art und ihrem Volumen den vom Netzbetreiber praktizierten Aktivierungsgrundsätzen zufolge auch im Basisjahr aktiviert worden sind bzw. wären. Die Aktivierungsgrundsätze sind stetig anzuwenden. Der Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin ihre Aktivierungspraxis stetig angewendet hat. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass die Aktivierungspraxis verändert wurde.

Die berücksichtigungsfähigen Anlagengüter sind der Anlage A2 zu entnehmen.

3.2.4 Netzübergänge

Der Kapitalkostenaufschlag kann nur für Investitionen genehmigt werden, die nach dem Basisjahr getätigt wurden. Investitionen, die bis zum oder im Basisjahr getätigt wurden, sind Bestandteil der festgelegten Erlösbergrenze nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ARegV. In Zusammenhang mit nach dem Basisjahr stattfindenden Netzübergängen bedeutet dies, dass die bis zum oder im Basisjahr getätigten Investitionen bzw. die daraus resultierenden Kapitalkosten, die den über-gehenden Netzteil betreffen, nach den Vorgaben des § 26 ARegV als Anteil der Erlösbergrenze auf den aufnehmenden Netzbetreiber übertragen werden. Die Aufteilung eines Kapitalkostenaufschlags ergibt sich daraus nicht.

Alle Investitionen bzw. die daraus resultierenden Kapitalkosten, die nach dem Basisjahr getätigt wurden, sind nicht Bestandteil der festgelegten Erlösbergrenze.

Für diese Investitionen kann der aufnehmende Netzbetreiber einen Antrag auf Kapitalkostenaufschlag stellen.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Antragstellerin in ihrem Antrag keinerlei Anlagengüter geltend gemacht hat, die aufgrund eines Netzübergangs auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind oder im Jahr 2020 übergehen werden. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf für den Fall vor, dass sich herausstellen sollte, dass derartige Anlagengüter in den Kapitalkostenaufschlag eingeflossen sind.

4. Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze

Die Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2020 ergibt sich aus Anlage A1.

Die Berechnung des Kapitalkostenaufschlags ist in § 10a Abs. 3 bis 8 ARegV geregelt. Die Formel zur Berechnung ergibt sich explizit aus § 10a Abs. 3 ARegV:

Kapitalkostenaufschlag =

kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 Abs. 4 StromNEV

+ kalkulatorische Verzinsung nach § 10a Abs. 4 bis 7 ARegV

+ kalkulatorische Gewerbesteuer nach § 10a Abs. 8 ARegV und § 8 Strom-NEV

Hierbei sind Grundlage für die Ermittlung der einzelnen Berechnungsbestandteile stets die Anschaffungs- und Herstellungskosten der berücksichtigungsfähigen Anlagengüter. Hierbei können nur die Kapitalkosten des Jahres in den Aufschlag einbezogen werden, für das der Kapitalkostenaufschlag beantragt wird.

Eine Berücksichtigung von Kapitalkosten der Jahre 2017 und 2018 ist ausgeschlossen. Ausweislich § 34 Abs. 7 S. 5 ARegV kann ein Antrag nach § 10a ARegV erstmals bis zum 30.06.2018 gestellt werden; die Anpassung erfolgt so-

dann gemäß § 4 Abs. 4 S. 3 ARegV zum 01.01.2019. Die Übergangsregelung des § 34 ARegV sieht kein Nachholen der Kapitalkosten der Jahre 2017 und 2018 vor.

4.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen gilt die Vorgabe des § 6 Abs. 4 StromNEV für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für Neuanlagen. Danach sind auch im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags die berücksichtigungsfähigen Anlagengüter ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 StromNEV gewählten Nutzungsdauer. Gemäß § 6 Abs. 5 S. 2 StromNEV ist die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unverändert zu lassen.

Die Höhe der anererkennungsfähigen Abschreibungen ist der Anlage A2 zu entnehmen.

4.2 Kalkulatorische Verzinsung

Gemäß § 10a Abs. 4 ARegV ist die kalkulatorische Verzinsung wie folgt zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Verzinsung} = \text{kalkulatorische Verzinsungsbasis} \times \text{kalkulatorischem Zinssatz}$$

In § 10a Abs. 4 ARegV ist daneben auch geregelt, nach welchen Vorgaben die bei den Faktoren Verzinsungsbasis und Zinssatz zu ermitteln sind.

4.2.1 Verzinsungsbasis

Die Verzinsungsbasis ergibt sich nach § 10a Abs. 5 ARegV aus den kalkulatorischen Restbuchwerten der berücksichtigungsfähigen Anlagen bewertet zu historischen AK/HK nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StromNEV. Anzusetzen ist dabei der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Zugangsjahr im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (Vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14.). Ausgenommen hiervon sind Grundstücke und Anlagen im Bau, da diese – anders als die vom Bundesgerichtshof adressierten Anlagen – nicht abgeschrieben werden. Diese Vorgehensweise steht nach Auffassung des OLG Düsseldorf in Einklang mit den Vorgaben des § 10a ARegV i.V.m. § 7 GasNEV; der Ansatz eines Jahresanfangsbestands von Null im Rahmen der Mittelwertbildung begegnete keinen richterlichen Bedenken (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.03.2019, VI-3 Kart 166/17 [V], S. 45 ff.).

Von den ermittelten Restbuchwerten in Abzug gebracht werden die Mittelwerte des Jahresanfangs- und Jahresendbestands der Restwerte der Netzanschlusskostenbeiträge (NAK) und der Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 StromNEV, die die Antragstellerin im relevanten Zeitraum hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Anlagengüter erhalten hat oder voraussichtlich erhalten wird. Das OLG Düsseldorf hat diese Vorgehensweise bestätigt (vgl. u.a. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.06.2019, VI-3 Kart 165/17 [V], S. 43 ff.).

Auch bei den Netzanschlusskostenbeiträgen und den Baukostenzuschüssen ist soweit möglich – d. h. bis einschließlich des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres – auf Ist-Daten und im Übrigen auf Planwerte abzustellen (§ 10a Abs. 6 S. 3 ARegV).

Hieraus ergibt sich für die Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsungsbasis folgende Formel:

$$\text{Kalk. Verzinsungsbasis} = \text{Restbuchwerte_Anlagen} - (\text{Restwerte_NAK} + \text{Restwerte_BKZ})$$

4.2.2 Zinssatz

Die Berechnung des Zinssatzes folgt aus § 10a Abs. 7 ARegV. Der Zinssatz bestimmt sich als gewichteter Mittelwert aus kalkulatorischem EK-Zins und kalkulatorischem FK-Zins. Dabei ist gem. § 10a Abs. 7 S. 1 ARegV der EK-Zins mit 40 % und der FK-Zins mit 60 % zu gewichten; auf Grundlage der ARegV zu unterstellen ist also eine Gewichtung von 40 % Eigenkapital und 60 % Fremdkapital.

Für den kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz ist gemäß § 10a Abs. 7 S. 2 ARegV der nach § 7 Abs. 6 StromNEV für die jeweilige Regulierungsperiode geltende Zinssatz für Neuanlagen anzusetzen.

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 05.10.2016, unter dem Aktenzeichen BK4-16/160, für die Dauer der dritten Regulierungsperiode den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 6,91 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Höhe des FK-Zinses bestimmt sich gem. § 10a Abs. 7 S. 3 ARegV nach § 7 Abs. 7 StromNEV. Es ist auch insoweit der für die Berechnung der Erlösobergrenzen der jeweiligen Regulierungsperiode geltende Zinssatz anzuwenden. Dieser beträgt in der dritten Regulierungsperiode 2,72 %

Der anzuwendende Mischzinssatz berechnet sich wie folgt: $6,91 \times 0,4 + 2,72 \times 0,6 = 4,396$. Der sich aus den Vorgaben der ARegV ergebende und im Rahmen des Kapitalkostenaufschlag anzuwendende gewichtete Mischzins beträgt damit 4,396 %.

4.3 Kalkulatorische Gewerbesteuer

Die Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ist in § 10a Abs. 8 ARegV i. V. m. § 8 StromNEV geregelt. Für die Ermittlung ist das Produkt aus der mit 40 % gewichteten kalkulatorischen Verzinsungsbasis und dem kalkulatorischen EK-Zins zu bilden; daneben sind die Gewerbesteuermesszahl und der Gewerbesteuerhebesatz aus dem Basisjahr zu verwenden. Es ist der Hebesatz anzugeben, der im Basisjahr für den Eigentümer des jeweiligen Anlagengutes galt; hierbei ist auf den Netzeigentümer abzustellen, der zum 31.12. des auf den Antrag folgenden Jahres Eigentümer der Anlage sein wird.

Gemäß § 8 StromNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der

Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR-Drs. 247/05 S.30). Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 StromNEV ist entfallen. Die nach § 8 StromNEV anererkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der StromNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH vom 14.08.2008, KVR 34/07 SW Speyer, Rn. 86 ff.). Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10). Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("Im-Hundert- Rechnung") kommt nicht in Betracht (BGH, EnVR 26/14 SW Freudenstadt, Rn. 46).

Dementsprechend ergibt sich folgende Formel:

$$\text{Kalk. GewSt} = \text{Verzinsungsbasis} \times 0,4 \times 0,0691 \times 0,035 \times \text{Hebesatz}$$

Die kalkulatorische Bemessungsgrundlage ist damit der 40%ige EK-Anteil. Der die 40 % übersteigende Anteil des EK fließt nicht in die Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer ein. Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 07.03.2019 bestätigt, dass das die Eigenkapitalquote von 40 % übersteigende Eigenkapital bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer unberücksichtigt bleibt (vgl. OLG Düsseldorf, Beschlüsse vom 07.03.2019, VI-3 Kart 166/17 [V], S. 39 ff.).

III.

Die Beschlusskammer hat für die Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung die Zinssätze zugrunde gelegt, die in dem Beschluss BK4-16/160 der Beschlusskammer 4 vom 05.10.2016 festgelegt worden sind. Gegen den Beschluss BK4-16/160

haben zahlreiche Netzbetreiber Beschwerde eingelegt. Mit Beschlüssen vom 09.07.2019 – EnVR 52/18 und EnVR 41/18 hat der Bundesgerichtshof auf die Rechtsbeschwerde der Bundesnetzagentur die oben genannte Festlegung zum Eigenkapitalzinssatz bestätigt. Zahlreiche Beschwerdeverfahren sind jedoch noch anhängig.

Die unter Ziffer 2 tenorierte Regelung zur Anpassung dieses Beschlusses hinsichtlich des verwendeten Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen dient der Vermeidung von Beschwerdeverfahren, die unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie nicht sinnvoll sind. Ein Netzbetreiber soll sich nicht veranlasst sehen, gegen den vorliegenden Beschluss rechtswahrend Beschwerde einzulegen, nur um sich so die Möglichkeit zu erhalten, von dem Ausgang des Beschwerdeverfahrens gegen den Beschluss BK4-16-160 auch in diesem Verfahren zu profitieren. Die Beschlusskammer möchte mit der in Rede stehenden Regelung somit vermeiden, dass dieser Beschluss von Netzbetreibern allein deshalb mit einer Beschwerde angegriffen und so einem gerichtlichen Verfahren zugeführt wird, um gegebenenfalls einen höheren als im ursprünglichen Beschluss BK4-16-160 festgelegten Eigenkapitalzinssatz zur Grundlage dieses Beschlusses zu machen. Gleichzeitig wird für den Fall, dass der Netzbetreiber diesen Beschluss nicht nur wegen des verwendeten Eigenkapitalzinssatzes sondern auch wegen anderer Beschwerdepunkte angreift, sichergestellt, dass über die insoweit eingelegte Beschwerde entschieden werden kann und das Abwarten einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung und einer eventuellen Neufestlegung zu den mit Beschluss BK4-16-160 festgelegten Eigenkapitalzinssätzen nicht erforderlich ist.

Dabei soll der Netzbetreiber durch die unter Tenorziffer 2 getroffene Regelung so gestellt werden, wie er stünde, wenn er diesen Beschluss mit einer Beschwerde angegriffen, dabei die Anwendung eines rechtswidrigen Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen gerügt hätte und es zu einer Neufestlegung der Eigenkapitalzinssätze kommt. Der Netzbetreiber soll insoweit weder besser noch schlechter gestellt werden. Dies bedeutet, dass der Netzbetreiber im Falle eines ihm günstigen Ausgang des Verfahrens gegen den Beschluss BK4-16-160 auch von einem höheren Zinssatz in diesem Verfahren wegen Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze auf Grund eines Antrags auf Kapitalkostenaufschlag profitieren soll. Dies

bedeutet aber gleichzeitig auch, dass die Beschlusskammer – schon im Interesse der Netznutzer – sicherstellt, dass im Falle eines für den Netzbetreiber ungünstigen Ausgangs seines Beschwerdeverfahrens gegen die Festlegung BK4-16-160 etwaige den Kapitalkostenaufschlag reduzierende Effekte berücksichtigt werden. Deshalb ist die Regelung so ausgestaltet, dass eine Anpassung sowohl kapitalkostenaufschlagerhöhend als auch -senkend vorgenommen wird.

Bei ihrer Entscheidung, die Regelung des Tenors 2 in den Beschluss aufzunehmen, hat die Beschlusskammer insbesondere berücksichtigt, dass diese Aufnahme der Regelung mit Einverständnis des Netzbetreibers geschehen ist. Dieser hat sich im Verwaltungsverfahren für die Aufnahme der Regelung ausgesprochen. Im Übrigen entspricht dies dem Vorgehen im Rahmen der Genehmigungen zum Kapitalkostenaufschlag 2019.

IV.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

V.

Die Anlagen A1 und A2 sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Bourwieg

Wetzel

Petermann

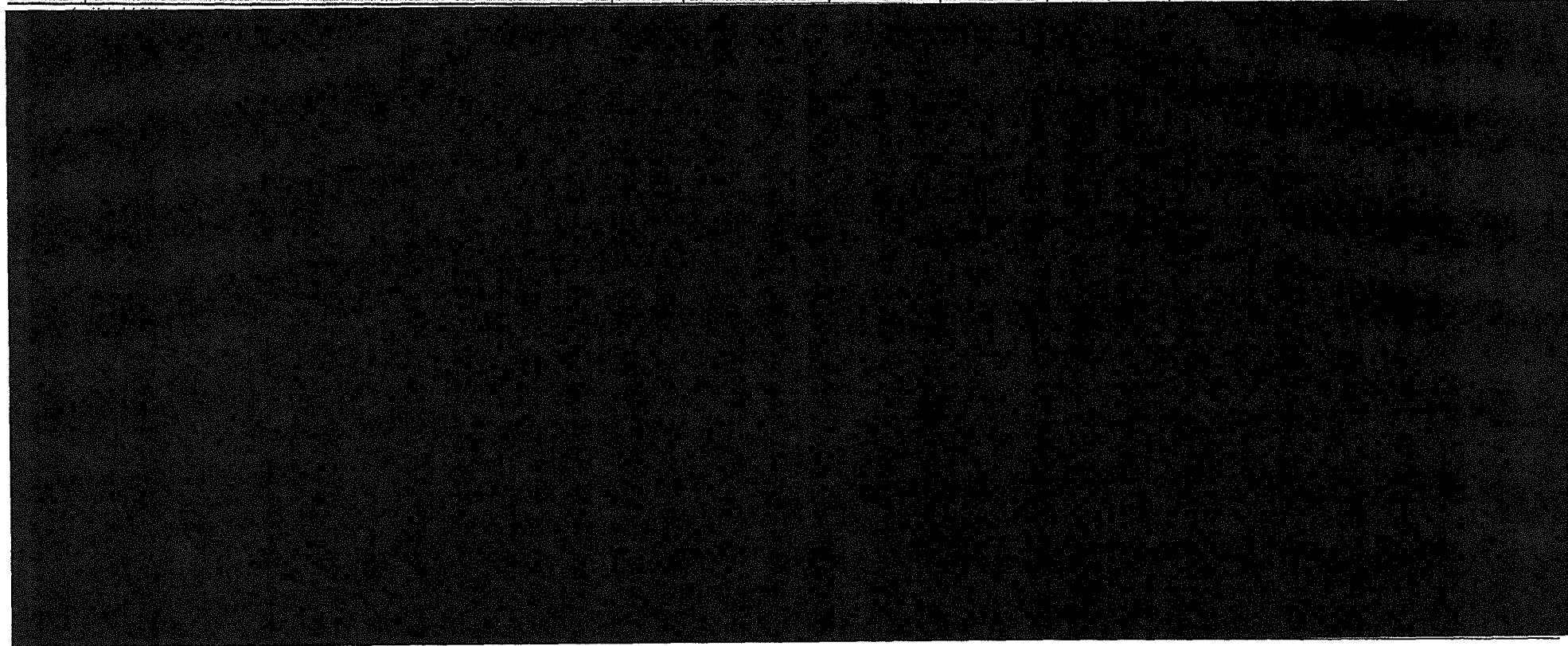
A1 Berechnung des Kapitalkostenaufschlags

Beantragter Kapitalkostenaufschlag	
Genehmigter Kapitalkostenaufschlag	
Differenz	

Summe											
davon für Netz	I. kalk. Abschreibungen		II.a kalk. Restwerte zum 01.01.2020			II.b kalk. Restwerte zum 31.12.2020		II.c kalk. Verzinsungs-basis	II. kalk. Verzinsung	III. kalk. Gewerbe-steuer	IV. Kapitalkosten-aufschlag
	des Sachan-lagevermögens	des weiteren Anlagever-mögens	des Sachan-lagevermögens	des weiteren Anlagever-mögens	der BKZ/NAKB	des Sachan-lagevermögens	des weiteren Anlagever-mögens	der BKZ/NAKB			

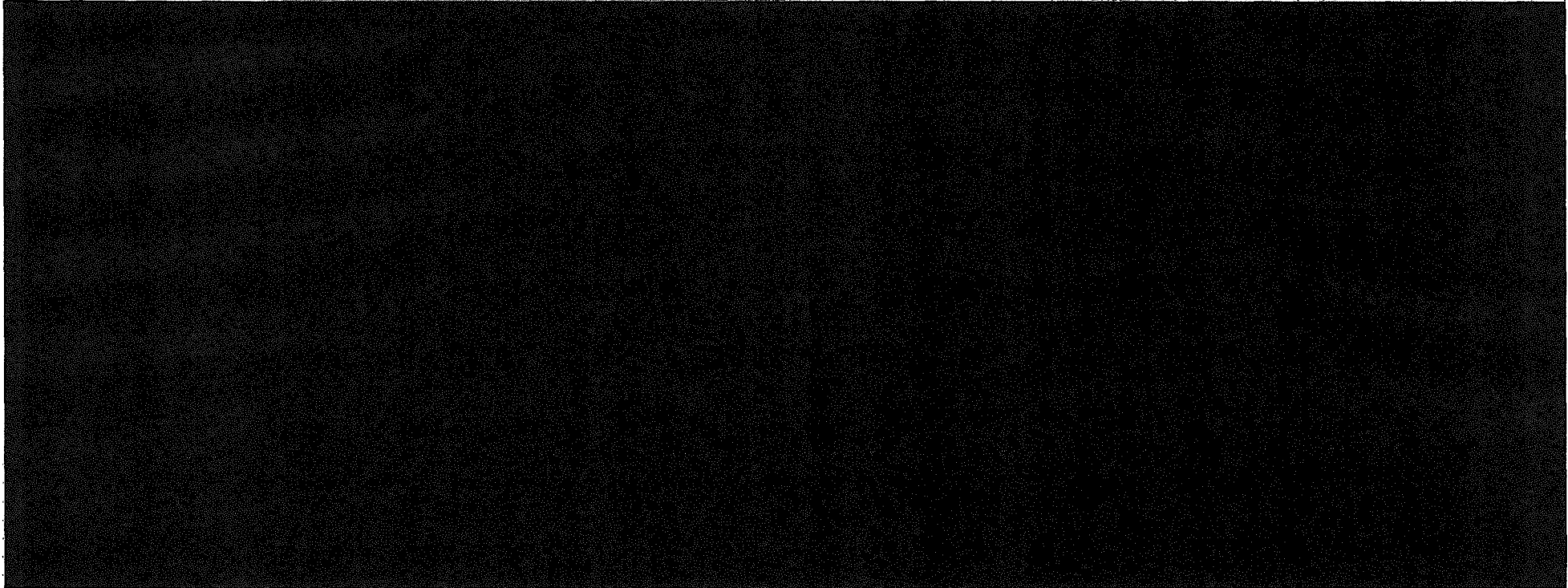
A2 Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Gesamt									
Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zum		Abschreibungen in
NetzID	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzü	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2020	31.12.2020	2020



Angaben zur Anlage/Anlagengruppe		AKHK					Restwerte zum		Abschreibungen in	
NetzID	Anlagengruppe	AU	gemäß Netzbetreiber	Hinzü	Kürz	Prüfergebnis BNatZA	01.01.2020	31.12.2020	2020	

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			AKHK				Restwerte zum		Abschreibungen in
NetziD	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2020	31.12.2020	2020



Angaben zur Anlage/Anlagengruppe		AKHK					Restwerte zum		Abschreibungen in	
NetzID	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kurz	Prüfergebnis RNet-A	01.01.2020	31.12.2020	2020	